



Protokollauszug vom

01.12.2021

Stadtkanzlei/Stadtführungsstab:

Corona-Virus: Massnahmenplan, 19. Ergänzung

IDG-Status: öffentlich

SR.21.275-8

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen, einschliesslich in Fahrzeugen, der Stadtverwaltung sowie an sämtlichen internen Sitzungen und Veranstaltungen der Stadtverwaltung.
2. Unmittelbar am eigenen Arbeitsplatz können sich Mitarbeitende auf freiwilliges Vorweisen des Covid-19-Zertifikats von der geltenden Maskentragpflicht dispensieren lassen, sofern der bundesrechtlich vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann. Gleiches gilt für Angestellte, die sich im Rahmen eines Testkonzepts nach Art. 7 Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage regelmässig testen lassen. In Schalterbereichen gilt eine Maskenpflicht während der Dauer des Kundenbesuchs.
3. Von der Dispensation ausgenommen sind Mitarbeitende in Tätigkeitsbereichen, bei denen bereits heute differenzierte Schutzmassnahmen bestehen und auf die Situation angepasste separate Regelungen getroffen werden, insbesondere in öffentliche zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben ohne Zertifikatspflicht wie zum Beispiel Schalterbereichen.
4. Auf die Organisation und Durchführung von freiwilligen Veranstaltungen für Mitarbeitende mit geselligem Charakter ist bis auf Weiteres zu verzichten. Bei der Absage von geplanten Weihnachtsfeierlichkeiten darf an dessen Stelle den Mitarbeitenden als Ersatz ein Geschenk für maximal Fr. 50.00 pro Mitarbeiter/-in überreicht werden.
5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadtführungsstab entschieden hat, den Aufenthalt in den Sozialräumen erneut einzuschränken.

6. Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet. Im Intranet wird eine News-Meldung platziert und die FAQs werden aktualisiert. Die Pandemieverantwortlichen werden durch den Stadtführungstab vorgängig zur internen Kommunikation informiert.

7. Mitteilung an: alle Departemente (zur Information ihrer Bereiche); Pandemieverantwortliche; Personalamt (zur Information der dezentralen Personaldienste und der Personalverbände); Stadtführungstab Winterthur.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die aktuelle Situation erfordert die Reaktivierung von Massnahmen, damit sich die Covid-19-Lage nicht weiter negativ entwickelt. In der Abstimmung vom 28. November 2021 wurde das Covid-Gesetz und damit der Einsatz von Zertifikaten grossmehrheitlich gestützt. In einem ersten Schritt werden Sofortmassnahmen getroffen, die unmittelbar umgesetzt werden können, um einen besseren Schutz der Mitarbeitenden zu erreichen. Für weitere Massnahmen werden die Entscheidungen des Bundes und des Kantons Zürich abgewartet.

2. Maskenpflicht

Gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben hat jede Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske zu tragen. In nicht öffentlich zugänglichen Innenräumen entscheidet der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin auf Grund des Risikos am Arbeitsplatz darüber, wo das Tragen einer Gesichtsmaske nötig ist. Aktuell gilt in Innenräumen der Stadt am eigenen Arbeitsplatz keine Maskenpflicht, sofern der bundesrechtlich vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann. Bei Sitzungen wurde ebenfalls die Maskenpflicht bei Einhaltung des Mindestabstandes aufgehoben (Ausnahme mit Kundenkontakt). Zudem können sich die Mitarbeitenden von der Maskenpflicht in den übrigen Innenräumen mit einem Covid-Zertifikat dispensieren lassen.

Die momentan ungünstige Entwicklung der Covid-19-Lage macht die Einführung einer erneuten generellen Maskenpflicht unumgänglich. Als Arbeitgeberin hat die Stadt die Pflicht, die Arbeitnehmenden zu schützen. Neben dem Arbeiten zu Hause stellt auch das Maskentragen eine geeignete Massnahme zum Schutz vor einer Covid-19-Ansteckung dar. Eine teilweise Befreiung soll jedoch mit dem Covid-19-Zertifikat weiterhin möglich bleiben. Die Möglichkeit der Dispensation gemäss SR.21.275-7 schränkt sich künftig jedoch ein auf den eigenen Arbeitsplatz. Unabhängig vom Besitz eines Covid-19-Zertifikats, muss in Einzelbüros und in Räumlichkeiten mit nur einer anwesenden Person keine Maske getragen werden.

An freiwilligen und obligatorischen internen Sitzungen und Veranstaltungen der Stadtverwaltung mit mehr als 30 Personen konnten bis anhin nur Mitarbeitende physisch teilnehmen, welche über ein gültiges Covid-19-Zertifikat verfügten (SRB 21.275-7). Diese Regelung wird nun mit der beschlossenen generellen Maskenpflicht erweitert, weshalb die zugelassenen Teilnehmenden neu zwingend eine Maske tragen müssen. Eine Dispensationsmöglichkeit von der Maskentragpflicht besteht somit auch für Inhaberinnen/Inhaber eines Covid-19-Zertifikats nicht mehr.

Bei internen Veranstaltungen und Sitzungen mit weniger als 30 Personen ist eine Dispensation von der Maskentragpflicht mittels Covid-19-Zertifikat nicht mehr möglich.

Für sämtliche internen Sitzungen und Veranstaltungen der Stadtverwaltung müssen zudem weitere Schutzmassnahmen wie regelmässiges Lüften soweit möglich und zumutbar getroffen werden.

Mitarbeitende, die nicht über ein Covid-19-Zertifikat verfügen und zur vor Ort Teilnahme an einer Veranstaltung oder Sitzung verpflichtet sind, werden die Kosten eines zur Erfüllung der Zertifikatspflicht notwendigen Antigen-Schnelltest via Spesen zurückerstattet.

Von der Dispensationsmöglichkeit ausgenommen sind schliesslich Mitarbeitende in Tätigkeitsbereichen, bei denen bereits heute differenzierte Schutzmassnahmen bestehen und auf die Situation angepasste separate Regelungen getroffen werden. Eine Dispensation ist damit insbesondere in Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum ohne Zertifikat zugänglich sind (bspw. Schalterbetrieb) oder wenn die Quarantäne frühzeitig beendet wird, nicht möglich. Es gilt in diesen Fällen weiterhin die Maskentragpflicht.

Diese Regelungen treten sofort in Kraft.

Der Stadtrat erachtet die Möglichkeit zu Homeoffice zudem weiterhin als sinnvolle Massnahme, um enge Kontakte am Arbeitsplatz oder in öffentlichen Verkehrsmitteln reduziert zu halten. Mit dem Arbeiten von Zuhause kann der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden Rechnung getragen werden.

2. Verzicht auf freiwillige Veranstaltungen

Auf die Organisation und Durchführung von freiwilligen Veranstaltungen mit geselligem Charakter, beispielsweise auf Weihnachtsessen und Weihnachtsapéros, ist zu verzichten. Die Regelung tritt sofort in Kraft. Bei der Absage von geplanten Weihnachtsfeierlichkeiten darf an dessen Stelle den Mitarbeitenden als Ersatz ein Geschenk gemacht werden. Der maximale Betrag beträgt Fr. 50.00 pro Mitarbeiter/-in.

3. Einschränkung der Benutzung der Sozialräume

Gemäss dem Stadtratsbeschluss SR.20.193-1 vom 16. März 2020 ist der Stadtführungsstab ermächtigt die Benützung von Sozialräumen im Superblock oder externen Gebäuden einzuschränken oder diese ganz zu schliessen. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Stadtführungsstab entschieden hat, die Benutzung von Sozialräumen wieder einzuschränken mit dem Ziel einer

möglichst geringen Durchmischung der Belegschaft. Mit der eingeschränkten Benutzung geht ebenfalls eine generelle Maskenpflicht in den Sozialräumen einher.

4. Kommunikation

Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet. Im Intranet wird eine News-Meldung platziert und die FAQ werden aktualisiert.